

Zusatzleistungen Winterthur

Name/Vorname:

AHV-Nummer:

MERKBLATT

Meldepflicht Art. 31 Abs. 1 ATSG

Strafbestimmungen Art. 31 ELG sowie §37 und §38 ZLG

Jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind den **Zusatzleistungen Winterthur, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur, unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Die Meldung hat durch Sie oder Ihren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zu erfolgen. Die Meldepflicht gilt auch für Veränderungen, welche die Familienmitglieder der Zusatzleistungsbezüger betreffen.

Zu melden sind insbesondere:

Einnahmen

- Zusprechung, Veränderung oder Wegfall von Leistungen der AHV/IV wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Taggelder
- Zusprechung, Erhöhung oder Wegfall von Leistungen von anderen (Sozial-)Versicherungen (z.B. ausländische Renten, Renten der Berufsvorsorge oder Unfallversicherung, Taggelder der Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung, Kinderzulagen, usw.)
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit (auch Nebenverdienst, Therapielohn, usw. melden)
- Beginn, Beendigung/Abbruch der Ausbildung (Lehre/Schule/Studium)
- Lohnveränderungen
- Ablösung des Erwerbseinkommens durch Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfalltaggelder
- Hängige Versicherungsverfahren sowie Änderungen des Verfahrensstandes

Ausgaben

- Änderung der Wohnungsmiete
- Ein- und Auszug von Mitbewohnern und Untermietern
- Ein- und Austritte in Alters-, Invaliden- oder Pflegeheime
- Veränderung von Heimkosten (auch Änderungen der Pflegestufe)

Vermögen

- Erhöhung oder Verminderung von Vermögen (z.B. Erbschaften, Schenkungen, Kapitalauszahlungen, Verkauf von Liegenschaften/Grundstücken, Lottogewinn usw.)
- Eröffnung und Saldierung eines Kontos
- Anschaffung und Verkauf von Fahrzeugen

Allgemein

- Adressänderung, Wohnsitzwechsel bzw. Wegzug
- Spital- / Klinikaufenthalt von mehr als zwei Monaten
- Sämtliche Auslandsaufenthalte
- Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes
- Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder eines in der Berechnung einbezogenen Kindes

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Gesetzesartikel und –paragrafen auf der Rückseite.



Art. 31 ATSG: Meldung bei veränderten Verhältnissen (Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts)

1 Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden.

Art. 31 ELG: Strafbestimmungen (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

1 Sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise von einem Kanton oder einer gemeinnützigen Institution für sich oder eine andere Person eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm oder der anderen Person nicht zukommt;
- b. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig einen Beitrag auf Grund dieses Gesetzes erwirkt;
- c. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine amtliche oder berufliche Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- d. die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG) verletzt.

2 Falls nicht ein Tatbestand gemäss Absatz 1 vorliegt, wird mit Busse bis zu 5'000.- Franken bestraft, wer:

- a. in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b. sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.

3 Artikel 90 AHVG findet Anwendung.

§ 37 ZLG: Tatbestände und Strafen, Ergänzungsleistungen (Zusatzleistungsgesetz)

Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965.

§ 38 ZLG: Tatbestände und Strafen, Beihilfe

1 Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig für sich oder einen anderen Beihilfe erwirkt oder zu erwirken versucht, wer vorsätzlich durch Unterlassung einer Änderungsmeldung unrechtmässig eine Beihilfe weiter bezieht, wird, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vorliegt, mit Busse bis zu 500.- Franken bestraft.

2 Wer auskunftspflichtig ist und vorsätzlich einem Durchführungsorgan die Erteilung einer Auskunft verweigert, wird mit Busse bis zu 200.- Franken bestraft.

3 Bei Verletzung der Schweigepflicht verhängt die zuständige Direktion des Regierungsrates eine Ordnungsstrafe.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen, verstanden und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:

Unterschrift Vertreter: